

Kommandobehörden, Truppen, 1403
Sozialversicherungsbeiträge und Fürsorgemaßnahmen
für Soldatinnen und Soldaten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Titelgruppe 07

Tgr. 07	Sozialversicherungsbeiträge und Fürsorgemaßnahmen für Soldatinnen und Soldaten	(813 450)	(834 950)	
423 71 -032	Nachversicherungsbeiträge für ausscheidende Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit	460 000	475 000	421 144
	Erläuterungen			
	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die aus der Bundeswehr ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben, werden nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für die Dauer ihrer versicherungsfreien Dienstzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu erfüllt sind, insbesondere Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht vorliegen.			
	Die Beiträge sind vom Bund an die Rentenversicherungsträger zu entrichten.			
	Veranschlagt ist der errechnete Bedarf der Nachversicherungsbeiträge in der allgemeinen Rentenversicherung.			
423 72 -032	Sozialversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für wehrpflichtige Soldaten	225 000	227 000	233 436
	Haushaltsvermerk			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 423 01.			
	Dies gilt insoweit, als Mehrausgaben bei diesem Titel durch Überschreitung der Zahl der Wehrpflichtigen um die Zahl der nicht in Anspruch genommenen Planstellen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit entstehen.			
	Erläuterungen			
	Bezeichnung	1 000 €		
	1. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 193, 244 und 251 Abs. 4 SGB V).....	13 354		
	2. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 3 Nr. 2 und 166 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).....	195 675		
	3. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (§§ 26 Abs. 1 Nr. 2, 345 Nr. 2 und 347 Nr. 2 SGB III).....	14 427		
	4. Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 und 3 SGB XI).....	1 544		
	Zusammen.....	225 000		
	Die Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden für wehrpflichtige Soldaten vom Bund getragen.			
423 71 -039	Absicherung von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit	30 000	33 000	24 419

**1403 Kommandobehörden, Truppen,
Sozialversicherungsbeiträge und Fürsorgemaßnahmen
für Soldatinnen und Soldaten**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 07:

453 73 Familienheimfahrten der Wehrsoldempfinger 35 700 35 000 38 369
-032

Haushaltsvermerk

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 423 01.

Dies gilt insoweit, als Mehrausgaben bei diesem Titel durch Überschreitung der Zahl der Wehrpflichtigen um die Zahl der nicht in Anspruch genommenen Planstellen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit entstehen.

2. Aus den Ausgaben dürfen auch alleinstehenden Soldaten der Bundeswehr unter 25 Jahren, die als Wehrpflichtige Wehrsold erhalten und Vollwaisen sind, Familienheimfahrten im Rahmen der Urlaubsfürsorge gewährt werden.

Erläuterungen

Grundwehrdienstleistende Soldaten (GWDL) und Freiwilligen Zusätzlichen Wehrdienstleistende (FWDL) sowie Wehrübende bei einer Wehrübung von mehr als 12 Tagen, die nach dem Wehrsoldgesetz abgefunden werden, erhalten nach Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung kostenlose Familienheimfahrten (VMBl. 1990 S. 322).

532 71 Überführung und Bestattung verstorbener Soldatinnen und Soldaten 1 000 1 000 600
-032

Haushaltsvermerk

Aus den Ausgaben dürfen auch Ausgaben für die Pflege der Gräber von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr geleistet und Zuwendungen aus Anlass des Todes wehrpflichtiger Soldaten gezahlt werden.

Erläuterungen

Ausgaben nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung für die Überführung und Bestattung verstorbener Soldaten, für die Pflege der Gräber von Soldaten der Bundeswehr (RL des BMVg vom 1. Oktober 1985, bekanntgegeben mit Erlass vom 7. November 1985 - S I 1 - Az 23-59-00) sowie für Reisebeihilfen an die Familienangehörigen, denen bei der Teilnahme an der militärischen Trauerfeier für verstorbene wehrpflichtige Soldaten Kosten entstehen (VMBl. 1986 S. 22).

671 71 Leistungen des Bundes nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz und dem Eignungsübungsgesetz 3 200 3 500 2 868
-037

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
1. Mehraufwendungen an Lohn für eine Ersatzperson (§ 1 Abs. 5 Arbeitsplatzschutzgesetz).....	59
2. Erstattung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten der Deutschen Post AG (§ 9 Abs. 3 Arbeitsplatzschutzgesetz).....	900
3. Beiträge und Umlagen zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung und in besonderen Fällen (§§ 14 a und 14 b Arbeitsplatzschutzgesetz).....	1 771
4. Leistungen nach dem Eignungsübungsgesetz.....	470
Zusammen.....	3 200

Nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz und dem Eignungsübungsgesetz sind die Kosten durch den Bund zu erstatten.

681 71 Zuschüsse an Soldatinnen und Soldaten auf Zeit zum Erwerb einer Bahn- 550 450 509
-032 Card

Kommandobehörden, Truppen, 1403
Sozialversicherungsbeiträge und Fürsorgemaßnahmen
für Soldatinnen und Soldaten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 07:

681 72 Leistungen des Bundes nach dem Unterhaltssicherungsgesetz -037	58 000	60 000	58 058
--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 423 01.

Dies gilt insoweit, als Mehrausgaben bei diesem Titel durch Überschreitung der Zahl der Wehrpflichtigen um die Zahl der nicht in Anspruch genommenen Planstellen für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit entstehen.

2. Erstattungen zu Unrecht gezahlter Leistungen fließen den Ausgaben zu, auch wenn die Leistungen in einem früheren Haushaltsjahr erbracht wurden.

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
1. Allgemeine Leistungen (§§ 5 bis 5 c USG).....	2 100
2. Einzelleistungen (§ 6 USG).....	2 100
3. Sonderleistungen, Mietbeihilfe und Wirtschaftsbeihilfe (§§ 7 bis 7 b USG).....	25 640
4. Verdienstausfallentschädigung (§§ 13 bis 13 d USG).....	28 000
5. Härteausgleich (§ 23 USG).....	160
6. Leistungen an Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a USG).....	-
Zusammen.....	58 000

Wehrpflichtige Soldaten und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen erhalten auf Antrag Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG).